



HVBG

HVBG-Info 17/1999 vom 21.05.1999, S. 1542 - 1546, DOK 311.17; 311.17/017-LSG

**Zuständiger UV-Träger für den UV-Schutz einer Pflege- und Begleitperson - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.01.1999 - L 7 U 4499/97**

Zuständiger UV-Träger für den UV-Schutz einer Pflege- und Begleitperson (§§ 539 Abs. 1 Nr. 19, 657 Abs. 1 Nr. 10, 550 Abs. 1 RVO; §§ 14 Abs. 4 Nr. 1, 19 SGB XI);  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 21.01.1999 - L 7 U 4499/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 15/99 R - wird beichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.01.1999 - L 7 U 4499/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Unfallversicherungsschutz einer Pflege- und Begleitperson gem. § 539 Abs 1 Nr 19 RVO, die auf der gemeinsamen Heimfahrt von der stationären Heilbehandlung ihres pflegebedürftigen Ehemannes während einer Hilfeleistung iS von § 14 Abs 4 Nr 1 SGB 11 (Blasenentleerung) verunglückte.
2. Sind Hin- und Rückweg nicht einheitlich zu beurteilen, bestimmt sich der zuständige Unfallversicherungsträger für die Entschädigung eines Arbeitsunfalls auf einem solchen Weg nicht nach der zuvor beendeten versicherten Tätigkeit, sondern nach der angestrebten neuen versicherten Tätigkeit (vgl BSG vom 22.11.1984 - 2 RU 50/83 = SozR 2200 § 550 RVO Nr 68).

-----  
Tatbestand  
-----

Streitig ist zwischen den Beteiligten, welcher Versicherungsträger für die Entschädigung des Arbeitsunfalls der Beigeladenen B vom 30.05.1995 zuständig ist.

Die Klägerin gewährt dem Ehemann der Beigeladenen, F B. (B.), wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 20.07.1992, bei dem er ein schweres Schädelhirntrauma sowie multiple Frakturen erlitten hatte, Verletztenrente in Höhe der Vollrente sowie Pflegegeld der Kategorie C4 in Höhe von 80 % des Höchstbetrages. Die Pflegebedürftigkeit von B. entspricht der Pflegestufe III im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) XI. Die Pflegeleistungen werden von der Beigeladenen erbracht; ein Arbeitsvertrag besteht zwischen den Eheleuten insoweit nicht.

Die Klägerin gewährte B. vom 09. bis 30.05.1995 eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in der Neurologischen Klinik E im Sch. Die Klägerin bewilligte hierfür die Begleitung durch die Beigeladene, weil B. psychisch sehr stark auf seine Ehefrau fixiert ist; sie bezahlte hierfür täglich DM 70,-- an die Klinik in E. Am 30.05.1995 trat die Beigeladene zusammen mit B. in ihrem PKW die Heimfahrt von E nach Hause an. In der Nähe von H mußte die

Beigeladene auf einem Feldweg anhalten, weil B. seine Notdurft verrichten wollte. Sie half ihm beim Aussteigen aus dem PKW. Hierbei stürzte B. und riß auch die Beigeladene um. Diese erlitt dabei eine offene Unterschenkeltrümmerfraktur am rechten Bein. Nach operativer Erstversorgung im Krankenhaus in G wurde die Beigeladene in der Nähe ihres Heimatortes weiter behandelt. Der Unfall der Beigeladenen wurde der Klägerin und dem Beklagten angezeigt. Nach einem gegenseitigen Schriftwechsel erklärte sich die Klägerin am 17.05.1996 bereit, die vorläufige Weiterbearbeitung gemäß § 1735 Reichsversicherungsordnung (RVO) zu übernehmen; mit Bescheid vom 18.12.1996 bewilligte dann die Klägerin der Beigeladenen eine vorläufige Rente ab 31.05.1995 in unterschiedlicher Höhe und ab 30.05.1996 nach einer MdE um 20 v.H., die sie mit Bescheid vom 23.04.1997 als Dauerrente feststellte.

Die Klägerin hielt den Beklagten für den zuständigen Unfallversicherungsträger, weil die Beigeladene bei Pflegeleistungen für B. verunglückt sei und deshalb gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO unter Versicherungsschutz beim Beklagten gestanden habe. Die Beigeladene habe B. aus therapeutischen und nicht aus pflegerischen Gründen zu der stationären Heilbehandlung in E begleitet. Nach der Auskunft der Neurologischen Klinik E vom 10.03.1997 habe sie auch tatsächlich die Pflege des B. durchgeführt, weil er die Hilfsangebote der Klinikschwwestern wegen seiner psychischen Abhängigkeit von der Beigeladenen nicht in Anspruch genommen habe. Der Beklagte vertrat dagegen die Auffassung, die Beigeladene sei während der stationären Behandlung des B. wie eine Beschäftigte der Klägerin gemäß § 539 Abs. 2 RVO tätig gewesen und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit verunglückt. Die Pfllegetätigkeit der Beigeladenen sei nicht im Rahmen der bei ihm versicherten häuslichen Pflege erfolgt. Deshalb habe sie bei dem Unfall nicht unter Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO gestanden.

Am 22.04.1997 erhob die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Mannheim Klage und beantragte, die Zuständigkeit des Beklagten zur Entschädigung des Unfalls der Beigeladenen am 30.05.1995 festzustellen. Zur Begründung brachte sie ergänzend vor, die Beigeladene sei bei den Pflegeleistungen für B. im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 1 bzw. Nr. 4 SGB XI verunglückt, weil die Blasenentleerung ausdrücklich als Bestandteil der Körperpflege aufgeführt sei und es sich außerdem um ein Wiederaufsuchen der Wohnung im Rahmen der unter Nr. 4 dieser Vorschrift bezeichneten Mobilität gehandelt habe. Zwar sei der Begriff der Mobilität nach der Gesetzesbegründung restriktiv auszulegen, erfasse aber z.B. Hin- und Rückweg bei Arztbesuchen. Die Beigeladene habe den Unfall auch nicht als Bedienstete der Klinik E oder der Klägerin oder wie eine solche erlitten. Hilfsweise beantragte die Klägerin die Beiladung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, weil die Beigeladene bei der stationären Pflege des B. während des stationären Aufenthaltes in der Klinik E erheblich mitgeholfen habe. Im übrigen sei B. nicht die Begleitung durch die Beigeladene, sondern nur Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten für eine notwendige Begleitperson bewilligt worden.

Der Beklagte trat der Klage entgegen. Er brachte ergänzend vor, versicherungsrechtlich sei die Betreuung von B. durch die Beigeladene während seines stationären Aufenthaltes in E der Klägerin zuzurechnen. Der anschließend gemeinsam angetretene Heimweg sei als Einheit mit dieser Tätigkeit zu beurteilen.

Mit Beschluß vom 24.07.1997 lud das SGB B zum Verfahren bei.

Mit Urteil vom 27.11.1997 gab das SG der Klage statt und stellte fest, daß der Beklagte der zuständige Versicherungsträger für den Arbeitsunfall der Beigeladenen vom 30.05.1995 sei. In den Entscheidungsgründen, auf die im übrigen Bezug genommen wird, bejahte das SG den Versicherungsschutz der Beigeladenen nach § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO, weil sie bei einer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI (Blasenentleerung) dem B. geleisteten Hilfe verunglückt sei. Hierbei sei unerheblich, daß diese Pflegeleistung während der gemeinsamen Heimfahrt von der gewährten stationären Heilbehandlung erforderlich geworden sei, weil es nicht darauf ankomme, daß B. sich auf einer Reise befunden habe und aus welchem Anlaß diese unternommen worden sei.

Gegen das am 08.12.1997 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 22.12.1997 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt mit der Begründung, der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO umfasse nur die häusliche Pflege im Sinne des SGB XI. Die Beigeladene habe den häuslichen Bereich noch nicht erreicht gehabt, sondern sich im Unfallzeitpunkt noch mehrere hundert Kilometer von ihrer Wohnung entfernt befunden. Das SG könne seine Auffassung, daß auch eine Betreuung während einer Reise dem häuslichen Bereich zuzurechnen sei, weder auf das Gesetz noch auf einschlägige Kommentare stützen. Der gemeinsame Heimweg der Beigeladenen mit ihrem Ehemann von einer weit entfernten Klinik nach Hause könne nicht mit der Begleitung zu einem Arztbesuch im Sinne der Mobilität des § 14 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI verglichen werden. Das Kriterium der Häuslichkeit sei deshalb entscheidungserheblich, weil § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO den Versicherungsschutz ausdrücklich auf die in § 19 SGB XI beschriebenen Pflegepersonen beschränke, die den Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Auch sei davon auszugehen, daß die zum Unfall führende Fahrt der Beigeladenen rechtlich wesentlich von dem Ziel bestimmt gewesen sei, zu Hause mit ihrem Ehemann wieder die unversicherte Privatsphäre aufzusuchen. Es sei nämlich nicht ersichtlich, daß die Beigeladene diese Fahrt unternommen habe, um zu Hause ihre konkreten Pfllegetätigkeiten wiederaufzunehmen. Deshalb sei auch die Rechtsprechung des BSG für den Versicherungsschutz auf dem Weg vom Ort einer versicherten Tätigkeit zum Ort einer anderen versicherten Tätigkeit (SozR 2200 § 550 RVO Nr. 68) nicht einschlägig.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 27. November 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Hilfsantrag tritt sie entgegen, weil im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 22.11.1984 (SozR 2200 § 550 RVO Nr. 68) eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht vorliege. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ergänzend bringt sie vor, § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO bestimme nicht, an welchem Ort die versicherte Tätigkeit auszuüben sei. Der Begriff der häuslichen Pflege sei nicht Tatbestandsmerkmal dieser Bestimmung und habe nur Bedeutung bei der Auslegung der Begriffe Pflegeperson und Pfllegetätigkeit. Daß die Beigeladene eine Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI sei, sei für sie unstreitig. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich am Verfahren nicht beteiligt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestands wird auf die Akten des Klägers, des SG und des erkennenden Senats Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten, über die der Senat gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist zulässig.

Berufungsausschließungsgründe (§ 144 SGG) stehen nicht entgegen, weil es sich um eine Feststellungsklage handelt.

Die Berufung des Beklagten ist jedoch nicht begründet. Das SG hat zu Recht entschieden, daß die Beigeladene bei ihrem Arbeitsunfall am 30.05.1995 gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO versichert war, so daß der Beklagte gemäß § 657 Abs. 1 Nr. 10 RVO der für die Entschädigung dieses Arbeitsunfalls zuständige Versicherungsträger ist.

Im vorliegenden Fall sind nicht die zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Vorschriften des SGB VII anzuwenden, sondern die bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO (vgl. § 212 SGB VII).

Nach § 657 Abs. 1 Nr. 10 RVO ist der Beklagte Träger der Unfallversicherung für Versicherte in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO. Danach sind gegen Arbeitsunfall versichert Pflegepersonen im Sinne des § 19 des SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach den Nrn. 1, 5, 7 oder 13 Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfaßt Pfl egetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und - soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen - Pfl egetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 SGB XI). Sofern ein Zusammenhang mit den hiernach versicherten Tätigkeiten gegeben ist, gilt für diese Pflegepersonen auch der Versicherungsschutz nach § 550 RVO (vgl. Ricke in Kasseler Kommentar, Stand: Sept. 94, Rdnr. 106b zu § 539 RVO). Ferner sind gemäß § 539 Abs. 2 RVO gegen Arbeitsunfall die Personen versichert, die wie ein nach Abs. 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit.

Die Beigeladene war im Unfallzeitpunkt Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI. Danach sind Pflegepersonen im Sinne dieser Vorschrift solche Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen (Satz 1). Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 SGB XI erhält eine Pflegeperson nur dann, wenn sie eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt (Satz 2). Der Ehemann der Beigeladenen war von der Pflegekasse der Deutschen Angestelltenkrankenkasse (DAK), Bezirksgeschäftsstelle Würzburg, in Pflegestufe III eingestuft (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI). Die Beigeladene pflegte ihren Ehemann auch in der Regel in seiner häuslichen Umgebung und nicht erwerbsmäßig. Dies sieht der Senat schon deshalb als erwiesen an, weil die Pflegekasse der Beigeladenen seit 01.04.1995 Leistungen nach § 44 SGB XI zu ihrer sozialen Sicherung gewährte (Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung), wie sich aus der Auskunft der DAK vom 19.10.1995 ergibt. Die Beigeladene hat ihre Eigenschaft als Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI auch nicht für die Dauer der Begleitung ihres Ehemannes zu seiner stationären Behandlung in E verloren, das in größerer Entfernung von der gemeinsamen Wohnung in B. liegt. Dies ergibt sich schon aus der Bescheinigung der

Pflegekasse vom 19.10.1995, die für die Dauer des Aufenthalts in E keine Unterbrechung der Beitragspflicht der Beigeladenen in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI vorsieht.

Die Beigeladene hat den Unfall auch bei der Pflege ihres pflegebedürftigen Ehemannes erlitten. Denn der Unfall geschah, als sie ihm bei der Blasenentleerung, also einer Pflege Tätigkeit im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI, helfen wollte. Diese Bestimmung enthält keine Einschränkung dahin, daß die im einzelnen aufgeführten Hilfen nur bei der Ausführung an bestimmten Orten im sogenannten häuslichen Bereich oder in dessen Nähe versichert sind. Eine solche Einschränkung sieht der Beklagte bei den für Hilfen im Bereich der Mobilität vorgesehenen Hilfeleistungen nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 SGB X. Wenn eine Hilfeleistung nach Nr. 1 dieser Vorschrift indessen auf einer Reise und damit im Bereich der sog. Mobilität notwendig wird, ergibt sich deshalb hierdurch nach Auffassung des Senats jedoch keine Einschränkung des Versicherungsschutzes für Pflegeleistungen nach Nr. 1. Damit sind die Voraussetzungen für einen Versicherungsschutz der Beigeladenen gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO im Unfallzeitpunkt erfüllt.

Die Beigeladene war bei dem Unfall dagegen nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO wie eine Arbeitnehmerin bei der Klägerin versichert. Zwar befand sie sich als Pflege- und Begleitperson auf dem Rückweg ihres nicht allein reisefähigen Ehemannes von der stationären Heilbehandlung in E, wo sie sich an der Pflege des Ehemannes erheblich beteiligt hatte (Auskunft der Neurologischen Klinik E vom 10.03.1997). Ob die Beigeladene hierbei gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei der Klägerin oder bei dem für diese Klinik zuständigen Unfallversicherungsträger versichert war, kann der Senat jedoch dahingestellt lassen. Denn die Beigeladene hat den Unfall auch auf dem Weg zur Wiederaufnahme der beim Beklagten versicherten Pflege Tätigkeit im häuslichen Bereich am gemeinsamen Wohnort erlitten. Dieser Weg, auf dem die Beigeladene bei einer Pflege Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI verunglückt ist, war, entgegen der Auffassung des Beklagten, auch wesentlich, d.h. annähernd gleichwertig von der Absicht geprägt, die Pflege des Ehemannes in der gemeinsamen Wohnung fortzusetzen, da er diese Pflege ständig und an jedem Ort benötigte. Damit befand sich die Beigeladene auch nach Beendigung der Tätigkeit im Zusammenhang mit der stationären Behandlung ihres Ehemannes auf dem Weg zur Aufnahme einer ebenfalls nach § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO versicherten Tätigkeit. Da in diesem Fall (sind Hin- und Rückweg nicht einheitlich zu beurteilen, bestimmt sich der zuständige Unfallversicherungsträger für die Entschädigung eines Arbeitsunfalls auf einem solchen Weg nicht nach der zuvor beendeten versicherten Tätigkeit, sondern nach der angestrebten neuen versicherten Tätigkeit (vgl. BSG vom 22.11.1984 - 2 RU 50/83 = SozR 2200 § 550 RVO Nr. 68). Für letztere ist aber der Beklagte zuständig.

Die Berufung des Beklagten konnte deshalb keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG. Die Erstattung von außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für das Berufungsverfahren wurde dem Beklagten nicht auferlegt, weil sie keine Anträge gestellt und sich auch sonst nicht am Berufungsverfahren beteiligt hat.

Die Revision wurde gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Fundstelle:

